

(Satzung)

(Satzung)

..... „Im Hufeisen“.....
der Gemeinde

Felsberg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbebauungsgesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. I dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde durch Ing.-Büro E. Zimmer, Hilbringen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesbebauungsgesetzes

1. Geltungsbereich SIEHE ZEICHNUNG

2. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet lt. Plan

2.1 Baugebiet 2.1.1 zulässige Anlage

1. Wohngebäude

2. die Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Betriebe des Rherbergungsgewerbes

2. Gartenbaubetriebe

3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinfeldungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

nördlich der Straße B 269
WA bergs. max I GRZ 0,25 GFZ 0,7
tals. max II

südlich der Straße B 269
WA bergs. max II
tals. max III GRZ 0,3 GFZ 0,9

siehe unter 3.1

siehe unter 3.1

-

-

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

A u f n a h m e von

Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbebauungsgesetzes vom 9. Mai 1961 (Abs. 2, § 23)

Entfällt

4. Bauweise

offen, Einzelhäuser

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

SIEHE ZEICHNUNG

6. Stellung der baulichen Anlagen

SIEHE ZEICHNUNG

7. Mindestgröße des Baugrundstückes

6 sr

wird bei Einweisung

festgelegt.

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fußboden)

innerhalb der überbaubaren Grundflächen

9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

Entfällt

10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

Entfällt

11. Flächen für den Gemeinbedarf

Entfällt

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehenen Flächen

Gesamter Geltungsbereich

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

Entfällt

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Entfällt

15. Verkehrsflächen

Entfällt

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Torschwellen der Geregen 0,25 m über Straßenfahrhahnenrand

Entfällt

17. Versorgungsflächen

Entfällt

18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen

Entfällt

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

Entfällt

20. Grünflächen wie Parkanlage, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Siehe Anmerkung

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

Gesetztes Gebiet

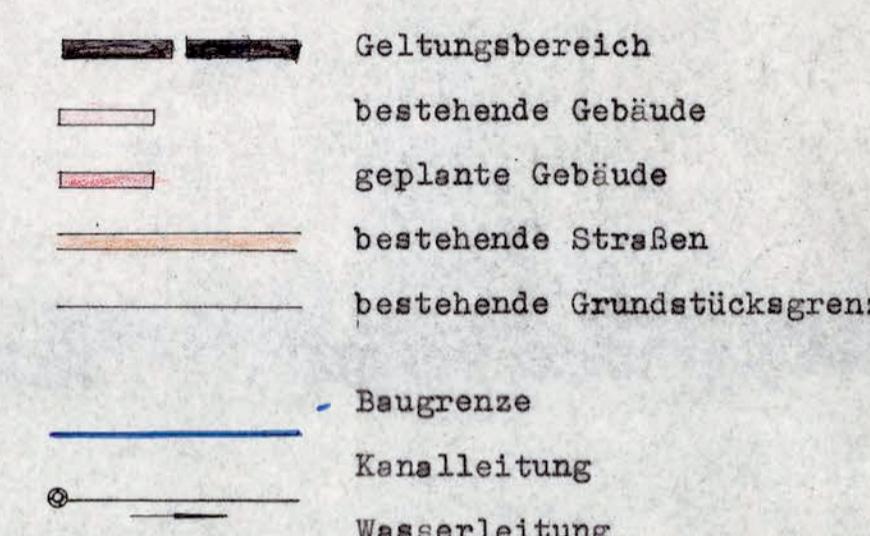
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralsien bestimmt sind.

Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1. Entfällt

Planzeichen - Erläuterungen



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2, Abs. 5 BBauG vom 16.1.70 bis zum 16.2.70 ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 16.2.70 beschlossen.

Felsberg, den 1.7.70

Der Bürgermeister
gez. KLEIN

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 23.12.1971.

Der Minister des Innern - Oberste Landesbehörde -

im Auftrag
gez. WÜRKER

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister,
gez. KLEIN

Anmerkung:

Im Hinblick auf künftige, bergbauliche Einwirkungen von Bauten im Hinblick auf bauliche Einwirkungen von Bauten auf den Baudenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbebauungsgesetzes vom 9. Mai 1961 (Abs. 2, § 23)

INGENIEURBÜRO ERNST ZIMMER BERATENDER INGENIEUR BDB

6641 HILBRINGEN IM SEITERT TELEFON: (0 68 61) 29 85/86

Projekt Gez.: 16.4.70

Bauherr Dat.: 16.7.70

Bauteil Blatt Nr.:

Lageplan

Verfasser:

Maßstab: